

Schlußbestimmungen**§ 18**

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Hinweis: Verkündet am 12.1.1968.

3

**Erste Durchführungsverordnung
zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
und zur Strafprozeßordnung
— Verfolgung von Verfehlungen —**

vom 19. Dezember 1974
(GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128)

Grundsätze**§ 1**

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

(3) Verfehlungen verjähren in 6 Monaten.

Hinweis: Vgl. hierzu die Gemeinsame Anweisung des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei vom 20.1. 1975 zur Verfahrensweise bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel (VuM des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 4), die den Geltungsbereich, die Verfahrensweise bei der Bearbeitung von Eigentumsverfehlungen, die Ermächtigung zur Ahndung von Eigentumsverfehlungen durch die ermächtigten Leiter von Verkaufseinrichtungen bzw. ihre Ver-

treter sowie die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Volkspolizei und den Betrieben des Handels festlegt.

§ 2

(1) Wegen Verfehlungen, die zugleich Disziplinarverletzungen sind, soll der Rechtsverletzer disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Voraussetzungen vorliegen, daß Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung ausreichen und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich ist.

(2) Wegen Eigentumsverfehlungen kann die Deutsche Volkspolizei eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, wenn eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich oder eine schnelle staatliche Reaktion geboten ist.

(3) Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden über Eigentumsverfehlungen, wenn diese ihnen von dem Disziplinarbefugten zugeleitet oder von der Deutschen Volkspolizei zur Beratung übergeben wurden oder wenn der Geschädigte sich unmittelbar an sie wendet.

(4) Bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel können die dazu ermächtigten Mitarbeiter des Handels Maßnahmen gemäß § 5 durchführen.

(5) Wegen einer Verfehlung ist stets nur eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maßnahmen zulässig.